

A M T L I C H E B E K A N N T M A C H U N G E N

Die Kammerversammlung der Ärztekammer Nordrhein hat am 11. 05. 1996 die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 28

Öffentliche Bekanntmachungen nach dieser Wahlordnung sind in einem der durch die Kammersatzung bestimmten Bekanntmachungsorgane oder durch Rundschreiben zu veröffentlichen.

§ 29

(1) Die Anordnung einer Neuwahl der Kammerversammlung ist bei der Aufsichtsbehörde schriftlich zu beantragen. Der Antrag muß von so vielen Kammerangehörigen persönlich und handschriftlich unterschrieben sein, daß ihre Zahl zwei Drittel der Wahlberechtigten zur letzten Wahl beträgt.

(2) Ist der Antrag zulässig, bestimmt die Aufsichtsbehörde im Benehmen mit dem Vorstand der Kammer binnen zwei Wochen nach Eingang des Antrages den Wahltag. Die Wahl muß spätestens sechs Monate nach Eingang des Antrags stattfinden.

§ 30

*Die vom
Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen
Axel Horstmann*

*und von der
Ministerin für Umwelt, Raumordnung
und Landwirtschaft
des Landes Nordrhein-Westfalen
Bärbel Höhn*

verordnete Änderung der Wahlordnung für die Wahl zu den Kammerversammlungen der Heilberufskammern vom 11. Juli 1996, verkündet am 08.08.1996, ist am 09.08.1996 in Kraft getreten (GV.NW. 1996 S. 244).

Satzung

**für das Ärztliche Hilfswerk
der Ärztekammer Nordrhein**

§ 1 Aufgaben

(1) Aufgabe des Ärztlichen Hilfswerks ist es, hilfsbedürftigen Kammermitgliedern, deren Familienangehörigen oder Hinterbliebenen den notwendigen Lebensunterhalt zu sichern und Fürsorge zu gewähren. Entsprechendes gilt für deutsche Ärzte, die zuletzt außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ärztlich tätig waren und deren Angehörige im Kammerbereich Nordrhein leben. Ein Rechtsanspruch auf Leistungen des Hilfswerkes ist ausgeschlossen.

§ 2 Organe

(1) Der Präsident der Ärztekammer führt die Aufgaben des Ärztlichen Hilfswerkes durch und entscheidet im Rahmen dieser Satzung und der Richtlinien, die Bestandteil der Satzung sind, über die Fürsorgemaßnahmen.

(2) Der Präsident kann Einzelheiten der Durchführung delegieren.

(3) Der Kammervorstand entscheidet auf Vorlage des Präsidenten in begründeten Einzelfällen über Fürsorgemaßnahmen, die sich als Ausnahme von dieser Satzung und den Richtlinien darstellen.

§ 3 Leistungen

(1) Geldleistungen richten sich nach dieser Satzung und den Richtlinien in ihrer jeweiligen Fassung.

(2) Die Fürsorge soll sich nicht in materiellen Leistungen erschöpfen, sondern dem Hilfsbedürftigen durch Rat und Beistand auch persönliche Hilfe gewähren. Die persönliche Hilfe soll sich je nach Eigenart des Notstandes oder seiner Begleitumstände auch darauf erstrecken, den Willen des Hilfsbedürftigen zur Selbsthilfe zu wecken und zu fördern oder Hilfsmöglichkeiten zu erschließen, die geeignet sind, ihn von der Fürsorge des Hilfswerkes unabhängig zu machen. Es soll deshalb in jedem Falle danach gestrebt werden, ein Vertrauensverhältnis zwischen dem Hilfsbedürftigen und dem Hilfgewährenden herzustellen.

(3) Die Leistungen haben sich nach der Besonderheit des Einzelfalles zu richten, d. h. sie sind so zu bemessen, daß Art und Dauer der Not und die Person des Hilfsbedürftigen berücksichtigt werden.

A M T L I C H E B E K A N N T M A C H U N G E N

(4) Finanzielle Leistungen des Hilfswerkes sind subsidiär auch gegenüber Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz. Eine Überleitung auf Träger der Sozialhilfe findet nicht statt. In diesem Fall sind die Leistungen des Hilfswerkes zu widerrufen.

(5) Finanzielle Leistungen werden aus dem Kammerhaushalt im Rahmen entsprechender Haushaltspositionen bestritten.

§ 4 Bedürftigkeit

(1) Hilfsbedürftig ist, wer den notwendigen Lebensbedarf für sich und seine unterhaltsbedürftigen Angehörigen wegen Alters, Invalidität oder Krankheit nicht ausreichend aus eigenen Mitteln und Kräften beschaffen kann und ihn auch nicht von anderer Seite, insbesondere von Angehörigen, erhält.

(2) Die Bedürftigkeit wird anhand dieser Satzung festgestellt. Die Voraussetzungen des § 53 der Abgabenordnung in Verbindung mit § 22 des Bundessozialhilfegesetzes und der hierzu ergangenen Regelsatzverordnung in ihren jeweiligen Fassungen müssen erfüllt sein.

§ 5 Anrechenbare Einkünfte

(1) Zu den anrechenbaren Einkünften zählen neben den Einkünften im Sinne des § 2 Abs. 1 EStG alle anderen für die Bestreitung des Unterhalts bestimmten oder geeigneten Bezüge aller Haushaltsangehörigen.

Hierunter fallen auch solche Einnahmen, die im Rahmen der steuerlichen Einkunftsermittlung nicht erfaßt werden, d. h. sowohl nicht steuerbare als auch für steuerfrei erklärte Einnahmen. Bei der Ermittlung der nicht steuerbaren oder steuerfreien anrechenbaren Bezüge ist ein Betrag von DM 360,- jährlich abzuziehen, wenn nicht höhere Aufwendungen, die in wirtschaftlichem Zusammenhang mit den entsprechenden Einnahmen stehen, vorliegen.

(2) Die Heranziehung zum Unterhalt richtet sich nach den Bestimmungen des BGB oder etwa vorhandener vertraglicher Regelungen. Die Erfüllung der Unterhaltungspflicht gegenüber dem Hilfsbedürftigen soll möglichst auf gutlichem Wege erstrebt werden. Die Unterhaltsberechtigten sind in jedem Falle anzuhalten, ihre Unterstützungsansprüche ernsthaft zu verfolgen.

Unterhaltungspflichtige Angehörige, die Ihren Verpflichtungen gegenüber dem Hilfsbedürftigen nicht oder nicht ausreichend nachkommen, sind mit geeigneten Mitteln auf ihre Unterhaltungspflicht hinzuweisen. Ggf. wird die Unterstützung durch das Hilfswerk vorübergehend oder dauernd eingestellt.

§ 6 Vermögen

(1) Verwertbares Vermögen, einschließlich Grundeigentum und Sachwerten, in Höhe bis zu DM 5.000,- bleibt bei der Festsetzung des Richtsatzes unberücksichtigt.

(2) Ein Vermögen von DM 30.000,- macht in der Regel Leistungen des Hilfswerkes unmöglich.

(3) Bei Ermittlung dieses Betrages bleiben die in den EStR zu § 33a des EStG genannten Vermögensgegenstände außer Betracht.

(4) Bei Vermögen zwischen DM 5.000,- und DM 30.000,- wird nach den besonderen Umständen des Einzelfalles entschieden.

§ 7 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung für das Ärztliche Hilfswerk tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Rheinischen Ärzteblatt in Kraft.

Anlage:

Richtlinien

Zur Satzung des Ärztlichen Hilfswerkes der Ärztekammer Nordrhein

1. Richtsätze

Durch die richtsatzmäßige Barunterstützung wird im Regelfall der notwendige Bedarf für den laufenden Lebensunterhalt ohne den Bedarf für Unterkunft abgegolten.

a) Haushaltsvorstand oder Alleinstehende mit eigenem Haushalt DM 720,-

b) Haushaltsangehörige

aa) bis einschließlich	7 Jahren	DM 312,-
bb) von 8 bis einschließlich	11 Jahren	DM 456,-
cc) von 12 bis einschließlich	15 Jahren	DM 504,-
dd) von 16 bis einschließlich	21 Jahren	DM 600,-
ee) von 22 und mehr Jahren		DM 600,-

c) Alterszuschlag ab dem 65. Lebensjahr DM 180,-

Alleinstehenden, die ohne wirtschaftlichen Anschluß an eine Haushaltsgemeinschaft leben, ist ein Zuschlag von 15 % zum Richtsatz zu gewähren.

A M T L I C H E B E K A N N T M A C H U N G E N

2. Mehrbedarfszulagen

Die richtsatzmäßige Barunterstützung erhöht sich in folgenden Fällen:

a) Mehrbedarf für Pflege

- Hilfsbedürftige, die das 65. Lebensjahr vollendet haben und
- Mütter, die mit mindestens 2 Kindern, die das 16. Lebensjahr nicht überschritten haben, zusammenleben und für deren Pflege und Erziehung allein sorgen müssen, erhalten eine Mehrbedarfszulage in Höhe von 20 v. H. des für sie maßgebenden Richtsatzes.

b) Mehrbedarf bei Erwerbstätigkeit

- Bei Personen, die unter Aufwendung besonderer Tatkraft einem geringfügigen Erwerb nachgehen, kann ein Mehrbedarf in Höhe des jeweiligen Arbeitseinkommens bis zu monatlich DM 230,- anerkannt werden.

c) Zusammentreffen von Mehrbedarfsmerkmalen

- Wenn in der Person des Hilfsbedürftigen mehrere Mehrbedarfsmerkmale zusammentreffen, so ist grundsätzlich ein einfacher Mehrbedarf nach der für den Hilfsbedürftigen günstigsten Regelung zu gewähren.

3. Wohnbeihilfen

a) Unterkunft

(1) Für die Unterkunft ist unter Ansetzung eines angemessenen Unterkunftsbedarfs eine monatliche Mietbeihilfe in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen unter Berücksichtigung des Wohngeldes -höchstens jedoch DM 780,- zu gewähren.

(2) Leben im Haushalt des Hilfsbedürftigen Personen, die nicht bedürftig sind, so ist die Mietbeihilfe um den Betrag zu kürzen, der auf diese Personen als Mietanteil entfällt.

(3) Hat der Hilfsbedürftige Einnahmen aus der Vermietung möblierter Zimmer, so ist die auf diese Zimmer entfallende anteilige Miete auf die Mietbeihilfe anzurechnen.

(4) Wohnt ein Hilfsbedürftiger im eigenen Haus, so kann die Belastung des Hauses bis zur Höhe des Mietwertes einer für ihn angemessenen Wohnung übernommen werden. Bei Wohnungseigentum ist entsprechend zu verfahren.

b) Heizkosten

(1) Für Heizkosten kann eine angemessene Beihilfe gewährt werden.

(2) Nebenkosten sind, wenn nicht in der Miete enthalten, gesondert zu berücksichtigen.

4. Sonderbeihilfen

(1) Als Sonderbeihilfen gewährt das Ärztliche Hilfswerk, falls erforderlich,

- den regelmäßigen Krankenkassenbeitrag bei Versicherten in angemessener Höhe -bis zu DM 300,- und
- bei Nichtversicherten ggf. Zuschüsse nach besonderer Prüfung für Arzneimittel bis zu DM 120,- monatlich und Heilverfahren.

(2) Besondere Pflegebeihilfen können gewährt werden bis zu einer Höhe von DM 288,- monatlich, wenn eine Pflegebedürftigkeit innerhalb des Familienverbandes nicht ohne besonderen Aufwand befriedigt werden kann. Dies ist insbesondere anzunehmen bei Siechtum, schwerer und andauernder Krankheit oder hohem Alter.

(3) Nach Aufnahme der bisher vom Ärztlichen Hilfswerk unterstützten Personen in ein Altenheim wird die bisher geleistete Zahlung grundsätzlich eingestellt und stattdessen ein Taschengeld in Höhe von DM 200,- an den Hilfeempfänger oder Angehörigen, nicht jedoch an das Heim oder einen Sozialhilfeträger, gezahlt.

Die Kammerversammlung der Ärztekammer Nordrhein hat in ihrer Sitzung am 11. Mai 1996 aufgrund des § 6 Abs. 1 Nr. 9 des Heilberufsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. April 1994 (GV.NW. S. 204/SGV. NW. 2122) die vorstehende Satzung beschlossen.

Diese Satzung wird hiermit ausgefertigt und im Rheinischen Ärzteblatt veröffentlicht.

Düsseldorf, den 29.05.1996

Der Präsident

Prof. Dr. med. Jörg-Dietrich Hoppe